

Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Wattens

Jahrgang 2026

Kundgemacht am 7. Mai 2026

2. Parkabgabenverordnung

2. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wattens vom 26.3.2026 über die Erhebung einer Parkabgabe

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2020, wird verordnet:

§ 1

Abgabengegenstand

Die Marktgemeinde Wattens erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in folgenden Bereichen in den in der Anlage 1 gekennzeichneten Gebieten Zone 2 und 3 eine Parkabgabe:

Das pink gekennzeichnete Gebiet stellt die „Zone 3“ und das blau gekennzeichnete Gebiet stellt die „Zone 2“ in der Anlage 1 dar.

§ 2

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 dieser Verordnung ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen abstellt.

§ 3

Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabepflicht entsteht von Montag bis Sonntag von 09.00 bis 19.00 Uhr für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen.

(2) Für die Höhe der Abgabe gelten folgende Gebühren:

Die Tarife der gebührenpflichtigen Kurzparkzonen werden mit € 0,50 für jede halbe Stunde festgesetzt. Der Tageshöchsttarif wird mit € 5.- festgesetzt. Die erste Stunde ist gebührenfrei mit Parkschein.

§ 4

Abgabensanspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrichtung

(1) Die Parkabgabe nach § 3 dieser Verordnung wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten zu entrichten.

(2) Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Marktgemeinde Wattens im Bereich der unter § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen aufgestellt hat.

(3) Der bei der Abgabentrichtung ausgedruckte Parkschein enthält das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrichtung und den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit.

(4) Der Parkschein ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 5

Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,

- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie
- c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.

§ 6

Dauerparkberechtigungen

- (1) Personen mit Hauptwohnsitz in Wattens sowie Personen die in Wattens ihre Arbeitsstätte haben sind berechtigt um die Erteilung der Bewilligung zur Entrichtung einer pauschalierten Parkabgabe gemäß § 6 Abs 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 für das uneingeschränkte Abstellen in Zone 3 (siehe Anlage 1) anzusuchen. Personen mit Hauptwohnsitz in der Bewohnerzone B, C oder D (siehe Anlage 2) in Wattens sowie Personen, die in Wattens ihre Arbeitsstätte in der Bewohnerzone B, C oder D (siehe Anlage 2) haben, sind berechtigt, in den Bewohnerzonen B, C oder D (siehe Anlage 2) um die Erteilung der Bewilligung zur Entrichtung einer pauschalierten Parkabgabe gemäß § 6 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 für das uneingeschränkte Abstellen anzusuchen. Personen mit Hauptwohnsitz in der Bewohnerzone A in Wattens, sind berechtigt, in der Bewohnerzone A (siehe Anlage 2) um die Erteilung der Bewilligung zur Entrichtung einer pauschalierten Parkabgabe gemäß § 6 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 für das uneingeschränkte Abstellen anzusuchen. Personen, welche eine Berechtigung für das uneingeschränkte Abstellen erworben haben dürfen, nur wie folgt parken:
- a) Hauptwohnsitz oder Arbeitsstätte in Bewohnerzone B; Parkberechtigung nur für Bewohnerzone B
 - b) Hauptwohnsitz oder Arbeitsstätte in Bewohnerzone C; Parkberechtigung nur für Bewohnerzone C
 - c) Hauptwohnsitz oder Arbeitsstätte in Bewohnerzone D; Parkberechtigung nur für Bewohnerzone D
 - d) Hauptwohnsitz in Bewohnerzone A; Parkberechtigung nur für Bewohnerzone A

Eine derartige Bewilligung (Dauerparkkarte) darf nur erteilt werden:

- a) für das Abstellen von Kraftfahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500kg,
- b) für die Dauer von höchstens einem Jahr und
- c) wenn der Antragssteller Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftfahrzeuges ist oder nachweist, dass ihm ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug auch zur Privatnutzung überlassen wird.

Die Abgabe für diese Dauerparkbewilligung wird für Personen, welche den Hauptwohnsitz in der Bewohnerzone B, C oder D in Wattens haben, mit € 222,- pro Jahr festgesetzt. Die Abgabe für diese Dauerparkbewilligung wird für Personen, welche ihre Arbeitsstätte in der Bewohnerzone B, C oder D in Wattens haben mit € 384,- pro Jahr festgesetzt. Die Abgabe für diese Dauerparkbewilligung wird für Personen, welche den Hauptwohnsitz in der Bewohnerzone A in Wattens haben, mit € 156,- pro Jahr festgesetzt.

- (2) Gemäß Abs. 1 entsteht der Abgabensanspruch mit dem Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung gemäß § 6 Abs. 1 und 3 Tiroler Parkabgabengesetz 2006 und Aushändigung der Dauerparkkarte. Die Abgabe erfolgt mittels Abgabenvorschreibung durch die Marktgemeinde Wattens.
- (3) Die Abgabebehörde hat dem Abgabenschuldner den entsprechenden Anteil an der bereits entrichteten Parkabgabe, ausgenommen für bereits angefangene Kalendermonate, auf künftige gleichartige Abgabeschuldigkeiten anzurechnen oder auf Antrag zu erstatten, wenn
- a) nachträglich Umstände eintreten, durch die der Abgabeschuldner auf Dauer gehindert wird, von seiner Bewilligung nach § 6 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 Gebrauch zu machen;
 - b) die Abgabepflicht für das Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges in einer Parkzone aufgehoben wird.

§ 7

Hilfsmittel zur Kontrolle des Dauerparkens

- (1) Wer einen Kraftwagen, für den eine Dauerparkkarte nach den obigen Bestimmungen erteilt wurde, in einer der oben bestimmten gebührenpflichtigen Zonen parkt, hat dafür zu sorgen, dass der Kraftwagen mit einer Dauerparkkarte gekennzeichnet ist.

- (2) Als Hilfsmittel zur Kontrolle werden Dauerparkkarten von der Marktgemeinde Wattens ausgestellt. Auf der Vorderseite der Dauerparkkarten ist das polizeiliche Kennzeichen des Fahrzeuges, die Bezeichnung der festgelegten Bewohnerzone und die Gültigkeitsdauer der erteilten Bewilligung zu bezeichnen, in denen das Fahrzeug zeitlich unbeschränkt abgestellt werden darf.
- (3) Die Dauerparkkarte ist bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen, wie z.B. Quad, an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

§ 8

Antragstellung, Dauer der Genehmigung, Übertragbarkeit

Alle genannten Dauerparkkarten sind maximal auf die Dauer eines Jahres beantragbar und nicht übertragbar, sondern Kfz-Kennzeichen bezogen

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Parkabgabeverordnung, beschlossen am 06.06.2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

MMag. Lukas Schmied

Anlagen

Anlage 1

Anlage 2



